

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

Protokoll

51. Sitzung (nicht öffentlich)

13. April 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Frey (SPD)

Stenographin: Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Rechtsgrundlagengesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/6617

Zuschrift 11/3200

1

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung billigt einstimmig die folgende geänderte Fassung von § 19 b Absatz 3 des Schulverwaltungsgesetzes - Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs -:

(3) Das Kultusministerium bestimmt mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der ...

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/6617 wird mit den beschlossenen Änderungen unter Einbeziehung der redaktionellen Änderung in § 19 a Absatz 6 des Schulverwaltungsgesetzes und bei Einfügen des Wortes "Grundlagen" statt Unterlagen in A - Problem - mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2 Fremdsprachen in der Berufsausbildung: Landesregierung soll Empfehlungen der deutschen Wirtschaft Folge leisten

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/4683
Vorlage 11/2311

9

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung lehnt den Antrag Drucksache 11/4683 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. ab.

3 Kinder rüsten auf - Gewalt an Schulen wird zum Problem

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/4380
Vorlagen 11/2097, 11/2805, 11/2824

in Verbindung damit

Gewalt an Schulen - Landesregierung zum Handeln aufgefordert

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5403
Vorlage 11/2824

15

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung lehnt den Antrag Drucksache 11/4380 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion ab.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung lehnt den Antrag Drucksache 11/5403 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion ab.

**4 Neues Anforderungsprofil für das Abitur
- Verzahnung von Hochschulen und Schule**

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/5150
Vorlage 11/2537

21

- Kontroverse Diskussion.

Dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung sollen die Diskussion und die vom Staatssekretär übergebenen Informationen der KMK zur Kenntnis gebracht werden, damit er eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben kann.

5 Kulturgut Lesen sichern

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/6238

30

- Diskussion.

**6 Sportlich leben - gesund bleiben
Beitrag des Sports zum Erhalt der Gesundheit**

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/6534

32

- Kurze Diskussion.

Aus der Diskussion

1 **Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Rechtsgrundlagengesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6617
Zuschrift 11/3200

Der **Vorsitzende** bittet, im Gesetzentwurf zwei redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

Auf Seite 1 - A: Problem - müsse es heißen: In einigen Bereichen des Schulwesens fehlen noch die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen gesetzlichen **Grundlagen**.

In Artikel 2 Nr. 1 - § 19 a Absatz 6 des Schulverwaltungsgesetzes - auf Seite 9 muß es heißen: Zur Übermittlung von Daten in den Fällen der Absätze 2 bis 4 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.

Staatssekretär Dr. Besch (Kultusministerium) kommt auf die Frage der Abgeordneten Philipp aus der letzten Sitzung zurück, ob in § 26 Abs. 3 Nr. 1 die Fehlzeiten nicht besser zusammengerechnet werden sollten.

Nach Rücksprache mit der Schulaufsicht sei das Ministerium zu der Auffassung gelangt, daß es bei der vorgeschlagenen Regelung bleiben solle, wonach ein Schüler unter anderem dann entlassen werden könne, wenn er trotz schriftlicher Warnung ununterbrochen zwanzig Unterrichtstage unentschuldigt fehle. Ein Zusammenrechnen der Fehlzeiten wäre eine ziemliche Verschärfung und würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Die angesprochenen Fälle träten auch gar nicht oft auf, so daß es sich gar nicht lohne, genaueste Differenzierungen einzuführen.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) äußert ihre Unzufriedenheit hinsichtlich des Gesetzentwurfes. Die Ansprüche, die nach dem Volkszählungsurteil rechtlicherseits an ein solches Gesetz zu stellen seien, würden nicht erfüllt. Damit meine sie beispielsweise Mängel, bezogen auf die Konkretisierung, und die Frage, warum überhaupt Datenerhebung und Datenverarbeitung notwendig sei. Die Plausibilität solcher Eingriffe müsse konkret vermittelt werden. Dies geschehe nicht. Im Prinzip werde immer wieder auf eine Rechtsverordnung verwiesen, die das Ganze näher regeln solle.

Was die "anderen Daten" angehe, die freiwillig von den Schülerinnen, Schülern und Eltern erteilt würden, erkundige sie sich, was darunter zu verstehen sei. Sie halte es überhaupt für bedenklich, wenn Schüler und Schülerinnen "freiwillig" andere Daten an die Schulleitung zur Datenverarbeitung übermitteln sollten - immer vorausgesetzt, daß ein besonderes Verhältnis zwischen Schülern und Schulleitung bestehe. Man könne dennoch nicht von einem gleichberechtigten Verhältnis ausgehen. In der Praxis sehe es doch so aus, daß es einem Schüler, wenn die Schulleitung sage, daß etwas vernünftig sei, sehr schwerfalle, nein zu sagen und daß somit das Prinzip der Freiwilligkeit in Frage gestellt werden müsse.

Weiterhin erkundigt sich Frau Schumann, ob das Ministerium davon ausgehe, daß die Grenze zwischen dem, was die "anderen Daten" im Gegensatz zu den "unzumutbaren", "nicht zweckdienlichen" und "sachfremden" Angaben im Alltag bedeuteten, klar und eindeutig gezogen werden könne.

Sie halte es für unpassend, wenn in diesem Gesetz die Durchführung von Tests geregelt werde.

An einer Stelle im Entwurf werde gesagt, daß allein schon die Tatsache, daß eine bestimmte schulische Betreuung in Betracht komme, ausreiche, um Daten über den Schüler zu speichern und automatisch zu verarbeiten. Sie bitte um Erklärung.

Nach § 19 Abs. 6 seien die Erziehungsberechtigten und die Schüler berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die die Daten übermittelt worden seien. Dieses Recht werde ausgeschlossen, soweit dadurch berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden. Sie frage, an welche Situationen da gedacht werde.

Weiter heiße es in dem betreffenden Absatz 6, Auskünfte über medizinische oder psychologische Daten dürften, wenn eine Beeinträchtigung für Leib oder Leben des Betroffenen zu befürchten sei, nur über einen Arzt oder Psychologen bekanntgegeben

werden; bei minderjährigen Schülern erhielten diese Auskünfte die Erziehungsberechtigten. Auch hier möchte sie wissen, auf welche Situationen das zugeschnitten sei.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.) hält fest, der Gesetzentwurf setze das um, was das Volkszählungsurteil zu Wege gebracht habe. Es habe ja für die Erhebung und Verarbeitung von Daten eine Rechtsgrundlage gefordert. Insofern teile er nicht die Kritik von Frau Schumann, daß dieses Gesetz gegen die Intention des Volkszählungsurteils stehe - im Gegenteil: Es sei die Umsetzung dessen, was dort gefordert worden sei. Die Frage könne allenfalls lauten: Warum die Umsetzung des Volkszählungsurteils, das ja etwa zwölf Jahre zurückliege, erst jetzt erfolge.

In dem Gesetzentwurf würden sinnvollerweise Verhaltensdaten von Lehrern nicht angesprochen. In § 19 b Absatz 3 verweist das Gesetz aber auf eine Rechtsverordnung. Er wüßte gerne, worauf man sich bei dieser nachzuliefernden Rechtsverordnung einlasse. Die Landesregierung könne ja den Bedenken, die bestünden, dadurch abhelfen, daß sie eine zustimmungspflichtige Rechtsverordnung vorsehe. Diese müßte dann dem Ausschuß noch einmal vorgelegt werden. Vielleicht wolle die Landesregierung diese Anregung aufgreifen.

Der Gesetzentwurf befasse sich auch mit Sexualerziehung, was immer besonderes öffentliches Interesse nach sich ziehe. Die Erziehungsberechtigten sollten offensichtlich intensiver über Ziele, Inhalte und Methoden der Sexualerziehung informiert werden. Er frage, ob die Landesregierung beabsichtige, eine Broschüre in Anlehnung an die der rheinland-pfälzischen Landesregierung vorsehe, oder was damit gemeint sei, wenn es heiße "intensiver über Ziele, Inhalte und Methoden zu informieren".

Abgeordneter Heidtmann (SPD) erklärt das Einverständnis der SPD-Fraktion mit dem von der Landesregierung vorgelegten Text.

Staatssekretär Dr. Besch (KM) erklärt, daß es so lange gedauert habe, bis der Gesetzentwurf habe vorgelegt werden können, hänge auch damit zusammen, daß viele unterschiedliche Interessen hätten berücksichtigt werden müssen und mit den Betroffenen intensive Diskussionen geführt worden seien. Das Ministerium habe auch eine ausführliche Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgenommen.

Im übrigen werde mit der Automatisierung von Daten in der Schule erst jetzt begonnen. Das hänge mit haushaltsrechtlichen Fragen zusammen. Zweimal seien 7 Millionen DM zugesagt worden. Nun hätten die Geräte im Einvernehmen mit den Personalvertretungen angeschafft werden können. Der Einsatz der Geräte - dies sei auch Gegenstand der Erörterung mit den Personalvertretungen und der Einigungsstelle gewesen - sei aufgeschoben worden, bis das Gesetz in Kraft getreten sei. Bisher fänden nur Übungen an den Geräten statt; auch würden Einweisungen durchgeführt. Bis das Gesetz in Kraft trete, dürften aber keine Daten erhoben werden.

Da in dem Gesetz sehr viel geregelt werde, habe das Ministerium schon in der letzten Sitzung mit Hilfe des Beauftragten für den Datenschutz versucht, darzulegen, warum dies alles im Gesetz angesprochen werden müsse. Einige Einzelheiten blieben der Verordnung überlassen. Der Umfang sei genau festgelegt. In der Verordnung würden Verwaltungsfragen angesprochen, die unterhalb des Gesetzes regelungsbedürftig seien.

Was die Sexualerziehung angehe, so laufe sie sehr intensiv im Lande. Das Land komme einer uralten Verpflichtung nach, nachträglich sozusagen eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Das Thema sei früher mit sehr viel mehr Emotionen belegt gewesen.

Er kenne die Broschüre aus Rheinland-Pfalz, die eine Behörde des Landes herausgegeben habe. Er habe sie mit Schmunzeln gelesen.

NRW beabsichtige nicht, eine solche Broschüre herauszugeben, weil es genügend Handreichungen und Material gebe, auf das die Lehrerfortbildung längst aufbaue. Hier sei nur noch eine formale Rechtsgrundlage nachzuliefern.

Oberregierungsrätin Kaufhold (Kultusministerium) betont, dieses breitspezifische Gesetz für die Schule sei ein Ansatz, wie er sich aus dem Datenschutzgesetz ergebe, wonach jede Verarbeitung von Daten vom Gesetz erfaßt werde - unabhängig davon, ob die Daten automatisiert oder auf konventionelle Art auf Papier gespeichert und zur Bearbeitung herangezogen würden.

Ebenso wie das Datenschutzgesetz gehe auch dieses Gesetz zunächst in seiner Ermächtigung auf den Bereich der Daten ein, die der Schule oder der Schulaufsicht durch Aufgabenzuweisung aufgrund von Rechtsvorschriften zugewiesen würden: zum Beispiel Vorschriften, die sich aus der Schulpflicht, aus dem Schulmitwirkungsgesetz oder aus der Allgemeinen Schulordnung ergäben. Diese Daten rechtfertigten das Prinzip der Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung. Sie dürften verarbeitet werden.

Daneben sei es durchaus zweckdienlich, daß Schule und Schulaufsicht auch andere Daten zur Gestaltung des Schulalltags aufnähmen, beispielsweise Anschriften von am Schulleben beteiligten Personen, die ihre Einwilligung dazu gäben, daß ihre Daten in der Schule vorrätig gehalten würden. Genau um diese Daten handele es sich, wenn der Begriff "andere Daten" genannt werde. In diesem Fall sei allerdings das Aufnehmen bzw. das Speichern der Daten an die Einwilligung der Betroffenen gebunden. Dies spiele auch eine Rolle, wenn es darum gehe, den Regelungsumfang, den das Gesetz hier vorgebe, hinterher in der Rechtsverordnung auszufüllen.

Die Rechtsverordnung werde genau an den Stellen, wo die Datenkataloge genannt würden, den Regelungsumfang ausfüllen, indem sie alle Daten aufführe, die demnächst automatisiert gespeichert würden. Sie werde die Zweckbestimmung der Daten enthalten. Sie stünden dann wieder auf dem Prüfstand der rechtlichen Vorschriften, die bei der Erforderlichkeit zugrundegelegt würden.

Die Vorschrift werde auch enthalten, an welche Stellen die Daten übermittelt werden dürften, denn Verarbeiten nach dem Datenschutzgesetz betreffe nicht nur das Speichern von Daten, sondern auch das Übermitteln. Sie verweise beispielsweise auf das Übermitteln der Daten von der Schule demnächst zum Statistischen Landesamt auf automatisiertem Wege. Die Abgrenzung werde zunächst im Gesetz abstrakt vorgenommen. Es werde zwischen dem erforderlichen Speichern der Daten durch Aufgabenzuweisung auf dem Gesetzes- oder Ordnungswege und dem zweckdienlichen Vorhalten von Daten, wenn die Betroffenen damit einverstanden seien, unterschieden.

Was die Ansiedlung der Durchführung von Tests im Gesetz anbelange, werde vom Gesetz nicht die Frage des "Wie" aufgegriffen. Dies werde beispielsweise in der Allgemeinen Schulordnung detailliert festgehalten. Hier sei nur wichtig, daß es erlaubt sei, unter Datenschutzrechtsgesichtspunkten die Tests durchzuführen.

Was die besondere Gefährdung für Leib und Leben angehe, sei insbesondere an gesundheitliche Auffälligkeiten bei Schülern, beispielsweise drohende Krankheiten, gedacht, wonach im Sportunterricht oder ähnlichem bestimmte Dinge beachtet werden müßten. Die Übermittlung sei in jedem Fall danach ausgerichtet, daß auch für die übermittelte Stelle ein nachweisbares erforderliches Interesse vorliege, das sich auf Rechtsvorschriften begründe. Die Schulaufsicht stehe in der Verantwortung, das erforderliche Interesse nachzuprüfen.

Die Verordnung enthalte alle Datenkataloge auf den verschiedensten Ebenen. Das Gesetz behandle zunächst das Bearbeiten von Daten in der Schule, und zwar für die

Schüler, Erziehungsberechtigten und die Lehrer. Dann folge die weitere Verarbeitung der Daten in Schulaufsicht, Schulamt, bei den Regierungspräsidenten und dem Kultusministerium, sodann die Übermittlung von Daten und die automatisierte Übermittlung von Statistikdaten viermal im Jahr - das habe auch mit dem Handlungskonzept zu tun. Zu diesen verschiedenen Ebenen werde die Verordnung den Datenkatalog, die Zweckbestimmung der Verarbeitung und die Benutzung durch dritte Stellen, an die Daten übermittelt würden, enthalten.

Abgeordnete Philipp (CDU) kommt auf die Diskussion in der letzten Sitzung zurück, in der es unter anderem um die Weitergabe von Daten auffällig gewordener Kinder an Erziehungsberatungsstellen oder den schulpсихologischen Dienst. Es sei schlicht praxisfremd - sie erinnere hier an das konstruierte Beispiel -, daß man, wenn ein Schüler oder eine Schülerin den Eindruck machten, zu Hause würde sehr viel Alkohol konsumiert, den schulpсихologischen Dienst nur dann darum bitten könne, sich mit dem Schüler zu befassen, wenn die Eltern vorher die Erlaubnis erteilt hätten. Sie erinnere sich noch gut daran, daß der Kultusminister in einer Sitzung des Unterausschusses "Förderung ausländischer Jugendlicher und Aussiedlerkinder" Beispiele genannt habe, die zeigten, daß der Datenschutz zum Wohl der Geschützten, der Kinder, angewandt werden müsse. An dem von ihr ansatzweise skizzierten Beispiel werde deutlich, daß dies nicht immer zutreffe.

Frau Philipp unterstützt im übrigen den Vorschlag des Abgeordneten Reichel, die Rechtsverordnung zustimmungspflichtig zu machen. Sie frage, ob diese Auffassung vom Ausschuß geteilt werde.

Bezüglich § 26 Absatz 3 Nr. 1, in dem es um die Beendigung des Schulverhältnisses gehe, hielte sie es für sinnvoll und auch den Unterricht erleichternd, wenn man das unentschuldigte Fehlen an ununterbrochen zwanzig Unterrichtstagen durch eine andere Formulierung ersetze, beispielsweise bestimmte Fehlzeiten zusammenrechne. Dadurch würde man dem Sinn, der hinter der Bestimmung stehe, nämlich notorischen Schulschwänzern Einhalt zu gebieten, die ja auch ein schlechtes Beispiel machten, eher gerecht.

Staatssekretär Dr. Besch (KM) hält die vorgeschlagene Regelung für ausreichend. Die Zahl der betreffenden Schüler sei so gering, daß man ihnen mit pädagogischen Mitteln beikommen könne, aber nicht durch die Änderung entsprechender Ordnungsmaßnahmen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

13.04.1994
sd-mj

Abgeordnete Philipp (CDU) widerspricht der Auffassung des Staatssekretärs, daß das Schulschwänzen kaum vorkomme. Nach ihren Informationen nehme die Zahl der Schüler sogar zu, die überhaupt nicht zur Schule kämen.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) bittet, hinsichtlich der in § 19 Absatz 5 aufgeführten Bestimmung, nach der Erziehungsberechtigte und Schüler dann keine Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen über die sie betreffenden Daten erhielten, wenn dadurch Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden, Situationen zu beschreiben, in denen dies greifen würde.

Im Gesetz heiße es weiter, daß die Einwilligung des einzelnen ausreiche, um die Daten an weitere zu geben, die nicht zum Kreis der Dritten gehörten. Sie bitte um Erläuterung.

Die Regelung mit den berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter entspreche der Regelung im Datenschutzgesetz. Dabei sei an Fälle gedacht, wenn zum Beispiel in disziplinar- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Daten an die Staatsanwaltschaft, an Gerichte oder Sachverständige weitergegeben würden, die dem Betroffenen nicht in jedem Fall mitzuteilen wären, obwohl er natürlich ein Auskunftsrecht habe, gibt **ORR'in Kaufhold (KM)** an. Dies sei eine praktische Einschränkung des Auskunftsrechts des Betroffenen in bestimmten Verfahren.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.) beantragt, § 19 b Absatz 3 zu ergänzen:

(3) Der Kultusminister bestimmt mit **Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung** durch Rechtsverordnung ...

Hier werde der Rahmen für die Rechtsverordnung beschrieben, wie es üblich sei. Man wisse aber erst, was konkret geschehe und an Daten erhoben und weitergegeben werde, wenn man die Rechtsverordnung kenne. Für seine Begriffe würde es das Verfahren für alle Beteiligten erleichtern, wenn die Rechtsverordnung zustimmungspflichtig wäre. Sie würde dann dem Ausschuß vorgelegt.

Der Vorsitzende meint, es entspreche der üblichen Praxis, daß Rechtsverordnungen der Zustimmung des Ausschusses bedürften.

Staatssekretär Dr. Besch (KM) betont, Landesregierung und Kultusminister sprächen sich generell gegen Vermischungen von Exekutive und Legislative aus. Nur im Schulbereich werde jegliche Verordnung an die Zustimmung des Ausschusses geknüpft. Dies sei ein unschöner Usus, der vor Jahren eingeführt worden sei. Er halte gar nichts davon.

Im übrigen müßten Gesetze so abgefaßt sein, daß kein Platz für mißbräuchliche Handhabung durch die ausführende Behörde bleibe.

Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse müsse das Kultusministerium dies unter Protest hinnehmen.

Die Äußerung von Dr. Besch, daß es sich um einen "unschönen Usus" handele, veranlaßt **Abgeordneter Dr. Dammeyer (SPD)** darauf hinzuweisen, daß es selbstverständliches Recht des Gesetzgebers sei, darüber zu entscheiden, unter welchen Bedingungen Verwaltungshandeln passiere.

Es gehöre zu den selbstverständlichen Regelungen, daß im Gesetz stehe, daß Verwaltungshandeln an die Zustimmung von Landtagsgremien gebunden sei. Er weise die Behauptung zurück, daß dieses Vorgehen für den Schulbereich eingerissen sei, dies gelte selbstverständlich für Gesetze.

Eigentlich habe die Landesregierung überhaupt keinen Anlaß, hier etwas zu problematisieren, weil sie vernünftigerweise - Dr. Besch sage ja zu Recht, daß damit nicht mißbräuchlich umgegangen werde - im Vorfeld von solchen Entscheidungen, wenn es kontroverse Meinungen gebe, auch die Zustimmung der Ausschüsse herbeiführe. Dort werde ja darüber beraten. Mit der neuen Regelung müsse das Kultusministerium die Verordnung nun vorlegen und um Zustimmung bitten. Im Grunde genommen wäre dies für die Landesregierung weder eine zeitliche noch eine inhaltliche Verzögerung. - "Nur die Verfassung sehe es nicht vor", erwidert **Staatssekretär Dr. Besch (KM)**.

Sie sehe dies wohl vor, entgegnet **Abgeordneter Dr. Dammeyer (SPD)**. Wenn sie dies nicht vorsähe, wäre er fest davon überzeugt, daß die Heerschar von Verfassungsrechtlern, die die Landesregierung für alle möglichen Nebensächlichkeiten beschäftige, schon längst über die bisherige Regelung hergefallen wäre.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) stimmt Dr. Dammeyer zu. Sie weise auch darauf hin, daß die Personalvertretungen, die an den Verfahren beteiligt seien, es höchst merkwürdig fänden, daß den Ausschüssen Gesetzentwürfe vorgelegt würden, denen sie zustimmen sollten, und im nachhinein auf Rechtsverordnungen hingewiesen werde, die dann irgendwann vorgelegt werden sollten. Dieses Verfahren werde von den Personalvertretungen problematisiert.

Nun könne man sich darüber streiten, ob in der Rechtsverordnung viel oder wenig stehen müsse. Sie glaube aber, daß in diesem Falle eine Menge hineinkomme. Sie werde diesem Gesetzentwurf auch nicht zustimmen, wenn nicht gleichzeitig die Rechtsverordnung vorliege, damit klar sei, was die Landesregierung plane.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt einstimmig der Änderung von § 19 b Absatz 3 zu:

3) Das Kultusministerium bestimmt mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der ...

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/6617 wird mit den beschlossenen Änderungen unter Einbeziehung der redaktionellen Änderung in § 19 a Absatz 6 und bei Einfügen des Wortes "Grundlagen" statt Unterlagen in A Problem mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2 Fremdsprachen in der Berufsausbildung: Landesregierung soll Empfehlungen der deutschen Wirtschaft Folge leisten

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/4683
Vorlage 11/2311

Abgeordnete Philipp (CDU) begrüßt die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie. Punkt 5 - Verweis auf die Möglichkeiten des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes zur Verbesserung der Fremdsprachenkennt-